

sowie Würde und Rechte der Bürger zu gewährleisten,

- die neuen, sozialistischen Beziehungen der Werktätigen zueinander und zu ihrem Staat zu festigen,
- die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte zu fördern und damit das Recht der Bürger auf Mitgestaltung des" politischen und gesellschaftlichen Lebens weiter durchzusetzen,
- die Verantwortung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und der Kollektive in Betrieben und Wohngebieten für die Einhaltung der Gesetzlichkeit und die Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin in ihrem Bereich weiter zu erhöhen.

Aus dem hohen Anteil der vorsätzlichen Körperverletzungen an der Gesamtkriminalität' (etwa 10 %), aus der über mehrere Jahre nicht rückläufigen Entwicklungstendenz dieser Straftaten und unter Berücksichtigung der von ihnen ausgehenden Störungen der zwischenmenschlichen Beziehungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Ursachen und Bedingungen dieser Delikte sowie die Möglichkeiten ihrer wirksamen Bekämpfung differenziert einzuschätzen.

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts hat deshalb vor einiger Zeit zu diesen Fragen eine Problemtagung mit Fachrichtern aller Bezirksgerichte durchgeführt.

Die Beratung diente dem Ziel,

- tiefer in das Wesen dieser spezifischen Kriminalitätserscheinungen einzudringen und ihre wesentlichen Entstehungsbedingungen sichtbar zu machen;
- die wirksamsten Formen und Methoden der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Gerichtsverfahren und bei der vorbeugenden Bekämpfung der vorsätzlichen Körperverletzungen sowie bei der gesellschaftlichen Erziehung und Wiedereingliederung Verurteilter herauszuarbeiten;
- die auf der Grundlage des neuen Strafgesetzbuchs aufgetretenen wichtigsten Rechtsfragen zu klären.

Die Beratung wurde auf der Grundlage einer Konzeption des Obersten Gerichts durchgeführt. Die Bezirksgerichte Halle und Suhl sowie das Stadtgericht, von Groß-Berlin berichteten über die Ergebnisse eigener Untersuchungen. Die Ergebnisse der Problemtagung werden in allen Bezirken in Stützpunktberatungen oder in anderer Weise ausgewertet werden. Über die wesentlichen Feststellungen wird im folgenden berichtet.

Zu den Ursachen und Bedingungen von Körperverletzungen

Auch für Körperverletzungen gilt die allgemeine Erkenntnis, daß die Kriminalität eine dem Sozialismus wesensfremde gesellschaftliche Erscheinung ist¹. Alle kriminellen Erscheinungen resultieren aus sozialen Beziehungen, die über viele Vermittlungen letztlich aus der imperialistisch-kapitalistischen Vergangenheit oder Umgebung hervorgehen. Diese Rudimente, die die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei in bedeutendem Maße bereits überwunden haben, erklären maßgeblich das Vorhandensein alter Denk- und Lebensgewohnheiten und damit auch von Kriminalität.

Für die Entstehung von Körperverletzungen sind dabei u. a. bedeutsam:

1. vom Kapitalismus hinterlassene Erscheinungen von Kulturlosigkeit, Asozialität und Alkoholismus;
2. verschiedene, gerade im privaten Lebensbereich noch länger wirkende Verhaltens- und Lebensweisen, die in dieser oder jener Weise Abspiegelungen oder Niederschlag der bürgerlichen Ideologie sind.²

¹ Vgl. Buchholz/Hartmann/Lekschas, Sozialistische Kriminologie (Versuch einer theoretischen Grundlegung), Berlin 1966, S. 72 ff.

Zu Körperverletzungen haben — wie auch eine Analyse des Bezirksgerichts Suhl bestätigte — insbesondere folgende Erscheinungen geführt:

- niedriges Bildungs- und Kulturniveau und daraus resultierendes, nicht gesellschaftsgemäßes Verhalten in der Freizeit,
- Alkoholismus, teilweise verbunden mit Asozialität,
- verfestigte soziale Fehlentwicklungen,
- Störungen im Gefühlsleben mit Zügen von Brutalität und Rücksichtslosigkeit,
- Konflikte im privaten Lebensbereich (Eifersucht und ungelöste Eigentumsprobleme),
- ungenügende Bereitschaft, sich in bestimmten Konfliktsituationen zu steuern,
- übersteigerte Kritikempfindlichkeit und Minderwertigkeitskomplexe.

Körperverletzungen werden vor allem in Wohngebieten und oftmals nach dem Aufenthalt in Gaststätten begangen. Während der Anteil der alkoholbeeinflussten Täter bei der Kriminalität insgesamt zwischen 30 und 32 Prozent streut³, beträgt er bei vorsätzlichen Körperverletzungen etwa 60 Prozent. Er liegt in den meisten Jahren noch über dem Anteil der alkoholbeeinflussten Täter bei Vergewaltigungen sowie Raub und Erpressung.

Untersuchungen haben ergeben, daß zwischen den im jeweiligen Territorium vorhandenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung und dem Niveau der gastronomischen Einrichtungen einerseits und der Entstehung von vorsätzlichen Körperverletzungen andererseits Zusammenhänge bestehen können. Die kulturvolle Umgestaltung von Gaststätten hat vielfach positive Veränderungen bewirkt. Das Problem kann jedoch keineswegs allein aus dieser Sicht geklärt werden, weil der wesentliche Ansatzpunkt für die Überwindung der Entstehungsbedingungen der Alkoholkriminalität im inneren Einstellungsgefüge der Täter zu suchen ist und der Zusammenhang zwischen diesem und den genannten äußeren Bedingungen aufgedeckt werden muß. Eine wesentliche Rolle spielen dabei auch die Kollektive und die in ihnen geltenden Verhaltensnormen und -anforderungen, die Alkoholismus und kriminelles Verhalten einzelner Mitglieder begünstigen oder verhindern können. Begünstigend wirkt sich z. B. aus, wenn Täter wegen ihrer Berufstätigkeit von ihren Familien getrennt in Wohnlagern oder anderen Gemeinschaftsunterkünften leben, wenn dort eine sinnvolle Freizeitgestaltung nicht gewährleistet ist. Die Verantwortlichen der gesellschaftlichen Organisationen versäumen es aber auch mitunter, die Werktätigen an die Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung heranzuführen: Einige Täter haben diese Möglichkeiten bewußt nicht genutzt.

Von Bedeutung ist ferner die Tatsache, daß Körperverletzungen auch von Bürgern begangen werden, die ihre berufliche Tätigkeit ohne Beanstandung ausüben, im Betrieb zum Teil auch gesellschaftliche Arbeit leisten und sich im Arbeitskollektiv unauffällig verhalten, deren Freizeitgestaltung jedoch als Ausdruck der im privaten Bereich wirkenden negativen Verhaltens- und Lebensweisen erhebliche Mängel aufweist. Steht der Betreffende unter Alkoholeinfluß und wird er mit einer bestimmten Situation konfrontiert, so kann ein oftmals belangloses Ereignis (Meinungsverschiedenheiten am Biertisch, Streit beim Kartenspiel, unbegründete Eifersucht usw.) Anlaß für eine vorsätzliche Körperverletzung sein. Aber auch Geltungsbedürfnis, Streben nach Prestige und Anerkennung (z. B. bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

² vgl. Buchholz/Hartmann/Schaefer, „Zum Wesen der Kriminalität in der DDR“, NJ 1966 S. 162 ff. (164).

³ Vgl. Hartrand, „Die Kriminalität in der DDR im Jahre 1969“, NJ 1970 S. 409 ff. (411).